

Musikvorspiel mit Zuhörern erlaubt?

Beitrag von „MarieJ“ vom 1. November 2020 23:33

Wir haben ein Schreiben von der Bezirksregierung erhalten, in dem Folgendes steht:

„Nach § 13 Absatz 1 CoronaSchVO sind Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen "dieser" Verordnung (also der CoronaSchV) fallen, bis zum 30. November 2020 untersagt.

Tage der offenen Tür ebenso wie Elternabende und Schulfeste fallen offenkundig nicht unter besondere Regelungen der CoronaschutzVO.

Sie sind daher (zunächst) in der Zeit vom 2. bis zum 30. November unmittelbar im Verordnungswege untersagt.“

Zu solchen untersagten Veranstaltungen gehören sicher auch Musikvorspiele mit Zuhörern von außen. Bei uns sind alle Veranstaltungen ähnlicher Art abgesagt.